

Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer für die Steuerperiode 2014

vom 3. Dezember 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St. Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 107, Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 109 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹ sowie von Art. 55 und 56 der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998²

als Beschluss:³

Art. 1

¹ Die Quellensteuer auf Einkünften von natürlichen Personen wird erhoben:

- a) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben, nach dem Tarif A⁴ 2014;
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, nach dem Tarif B⁵ 2014;
- c) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind, nach dem Tarif C⁶ 2014;
- d) für Personen mit Nebenerwerbseinkünften oder Ersatzeinkünften nach Art. 109 des Steuergesetzes⁷ nach dem Tarif D⁸ 2014;

1 sGS 811.1.

2 sGS 811.11.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 16. Dezember 2013, ABl 2013, 3435; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

4 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

5 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

6 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

7 sGS 811.1.

8 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

811.15

- e) für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 122bis bis 122quater des Steuergesetzes⁹ besteuert werden, nach dem Tarif E¹⁰ 2014;
- f) für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach dem Tarif H¹¹ 2014;
- g) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹², welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen, nach dem Tarif L¹³ 2014;
- h) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁴, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen, nach dem Tarif M¹⁵ 2014;
- i) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁶, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen, nach dem Tarif N¹⁷ 2014;
- k) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland¹⁸, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen, nach dem Tarif O¹⁹ 2014;
- l) für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland²⁰, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen, nach dem Tarif P²¹ 2014.

9 sGS 811.1.

10 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

11 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

12 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); 0.672.913.62.

13 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

14 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); 0.672.913.62.

15 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

16 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); 0.672.913.62.

17 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

18 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); 0.672.913.62.

19 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

20 Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D); 0.672.913.62.

21 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim kantonalen Steueramt, Materialzentrale, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, oder über www.steuern.sg.ch.

Art. 2

¹ Der Regierungsbeschluss über Tarife der Quellensteuer vom 4. Dezember 2012²² wird aufgehoben.

Art. 3

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

²² nGS 48-42 (sGS 811.15).

811.15

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2014-023	03.12.2013	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.12.2013	01.01.2014	Erlass	Grunderlass	2014-023